

*Kann ich, als 61-jähriger selbständiger Teilerwerbstätiger, 3a-Konti beziehen und dennoch neu einzahlen? Ich habe zurzeit drei solche Konti.*

Die Gelder der Säule 3a (gebundene Vorsorge) dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden. Sie erfüllen dieses Kriterium und können daher Ihre 3a-Konti beziehen. Aus steuerlichen Gründen empfiehlt es sich jedoch, diese nicht im gleichen Jahr zu beziehen. Beim Kapitalbezug ist darauf zu achten, dass in Ihrem Fall ein Konto nur vollständig und nicht in Teilbeträgen bezogen werden kann.

Unabhängig vom gestaffelten Kapitalbezug haben Sie die Möglichkeit, weiterhin Einzahlungen in die Säule 3a zu tätigen. Falls Sie als selbständiger Teilerwerbstätiger einer Pensionskasse angeschlossen sind, können Sie jährlich maximal CHF 6'365 in die Säule 3A einzahlen. Ohne Pensionskassenanschluss können Sie sogar 20% des Erwerbseinkommens oder maximal CHF 31'824 pro Jahr einzahlen.

Sofern Sie nicht über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeiten, muss das 3a-Vermögen spätestens zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung bezogen werden. Falls Sie jedoch auch nach Ihrem 65. Altersjahr noch erwerbstätig bleiben, dürfen Sie weiterhin Beiträge in die steuerbegünstigte Säule 3a einzahlen. Dies jedoch höchstens bis 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter. In einem solchen Fall könnte auch der Bezug um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden.

Silvia Zimmermann, Weibel Hess & Partner AG (2008)

